

<p>Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für Gütertransporte im Werkverkehr Fassung 2008 (AVB Werkverkehr 2008) Stand: 01.01.2008</p>	<p>T533-7</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Versicherung.....	1	10	Prämie.....	3
2	Geltungsbereich.....	1	11	Obliegenheiten.....	3
3	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes.....	1	12	Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung.....	3
4	Umfang der Versicherung.....	1	13	Zahlung der Entschädigung.....	4
5	Ausschlüsse.....	2	14	Beginn und Ende der Versicherung.....	4
6	Leistungsfreiheit des Versicherers.....	2	15	Kündigung nach dem Versicherungsfall.....	4
7	Versicherungswert.....	2	16	Verjährung.....	4
8	Anzeigepflicht.....	2	17	Gerichtsstand.....	4
9	Gefähränderung.....	3	18	Schlussbestimmung.....	4

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Die Versicherung bezieht sich auf die im Versicherungsschein bezeichneten Güter einschließlich ihrer handelsüblichen Verpackung, sofern die Beförderung dieser Güter eigenen Unternehmenszwecken des Versicherungsnehmers dient. Eine gewerbliche Güterbeförderung gegen Entgelt ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 1.2 Der Versicherungsschutz gilt nur während der Beförderung mit im Versicherungsschein genannten Fahrzeugen des Versicherungsnehmers, die von ihm selbst oder von Angehörigen seines Unternehmens bedient werden. Ersatzfahrzeuge (Fahrzeugwechsel) sind dem Versicherer per Tag der Vertrags-Hauptfälligkeit zu melden, die auf den Tag der Zulassung dieser Fahrzeuge folgt. Transporte mit neu in Dienst gestellten Fahrzeugen sind ebenfalls versichert, wenn diese Fahrzeuge dem Versicherer innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme gemeldet werden. Transporte mit Leih- oder Miet-Fahrzeugen sind für die Dauer von 14 Tagen versichert ohne dass sie dem Versicherer gemeldet werden müssen. Soweit vom Versicherungsnehmer nicht anders gemeldet, gilt für Neu-, Leih- und Miet-Fahrzeuge die höchste im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme je Fahrzeug.

2 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Transporte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von und nach Dänemark, den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, Frankreich, der Schweiz und Österreich.

3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 3.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter auf das Fahrzeug aufgeladen sind. Wird die Beförderung nicht unverzüglich angetreten, besteht Versicherungsschutz, wenn sich das verschlossene Fahrzeug in einer verschlossenen Garage oder auf einem umfriedeten und verschlossenen Grundstück sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen in unmittelbarer Nähe zur Betriebsstätte des Versicherungsnehmers oder Wohnstätte des Fahrzeugführers befindet.
- 3.2 Der Versicherungsschutz endet mit dem Zeitpunkt, in dem das Gut zwecks Ablieferung beim Empfänger vom Fahrzeug abgeladen wird oder wenn das Fahrzeug nach Beendigung der Geschäftsreise am Wohnort des Versicherungsnehmers

oder des Fahrzeugführers abgestellt wird, es sei denn, das verschlossene Fahrzeug befindet sich in einer verschlossenen Garage oder auf einem umfriedeten und verschlossenen Grundstück sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen in unmittelbarer Nähe zur Betriebsstätte des Versicherungsnehmers oder Wohnstätte des Fahrzeugführers bzw. zu einem Beherbergungsbetrieb während der Geschäftsreise.

- 3.3 Der Vorgang des Be- und Entladens gilt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

4 Umfang der Versicherung

- 4.1 Versichert sind die Güter gegen Schäden und Verluste, unmittelbar verursacht durch
 - 4.1.1 Unfall des Beförderungsmittels, wie Umstürzen des Fahrzeuges, Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen oder Gegenständen sowie ähnliche mit mechanischer Gewalt von außen plötzlich und unmittelbar auf das Fahrzeug einwirkende Ereignisse, die zu einer Beschädigung des Beförderungsmittels führen;
 - 4.1.2 höhere Gewalt und Elementarereignisse, soweit es sich nicht um Witterungseinflüsse wie Frost, Hitze, Regen, Schnee und Hagel handelt;
 - 4.1.3 Brand, Blitzschlag und Explosion;
 - 4.1.4 Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - 4.1.5 Raub und räuberische Erpressung (Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit Gefahr für Leib und Leben);
 - 4.1.6 Diebstahl als Folge eines der unter 4.1.1 bis 4.1.4 erwähnten Ereignisse;
 - 4.1.7 Einbruchdiebstahl oder Diebstahl des Fahrzeuges einschließlich Vandalismus als Folge dieser Gefahren. Bei Fahrzeugen mit offener Ladefläche (Pritschenfahrzeuge) und bei mit Planen versehenen Fahrzeugen, welche nicht mit einem Seil mit Vorhängeschloss gesichert sind, besteht Versicherungsschutz, sofern sich die Güter in einem verschlossenen und abgeschlossenen Behältnis befinden, welches auf der Ladefläche verschraubt ist. Der Versicherungsnehmer trägt an allen ersatzpflichtigen Verlusten, die aus Ereignissen gemäß Ziffer 4.1.7 herrühren und während der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr eintreten, einen Selbstbehalt von 20 Prozent. Die Höchstentschädigung in diesen Fällen beträgt nach Abzug des Selbstbehalts 10.000 Euro, es sei denn, das verschlossene Fahrzeug ist nicht länger als zwei Stunden abge-

- stellt oder befindet sich in einer abgeschlossenen Garage oder auf einem umfriedeten und verschlossenen Grundstück.
- 4.2 Der Versicherer ersetzt auch Kosten zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles und Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte, sofern sie auf Weisung des Versicherers aufgewendet wurden oder ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war.

5 Ausschlüsse

- 5.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren
- 5.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 5.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen inneren Unruhen;
- 5.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 5.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 5.1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung*.
- 5.2 Ausgeschlossen sind Schäden, die zurückzuführen sind auf
- 5.2.1 Fehlen oder Mängel der Verpackung sowie auf mangelhafte Verstauung und Verladung;
- 5.2.2 starkes Bremsen sowie auf Reifenpannen und sonstigen Betriebsschäden und Betriebsunfälle, die nicht zu einer Beschädigung des Beförderungsmittels führen.
- 5.3 Konnte nach den Umständen des Falles ein Versicherungsfall aus einer oder mehreren der in Ziffer 5.1 und 5.2 bezeichneten Ursachen entstehen, wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer vermutet, dass der Schaden dadurch entstanden ist.

6 Leistungsfreiheit des Versicherers

- Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn
- 6.1 der Fahrzeugführer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht die erforderliche Fahrerlaubnis besaß;
- 6.2 das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht zugelassen war oder sich nicht in verkehrssicheren Zustand befand oder die zulässige Nutzlast überschritten wurde, auch wenn dies dem Versicherungsnehmer oder Fahrzeugführer nicht bekannt war;
- 6.3 der Schaden vom Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten, vom Absender oder Empfänger vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde;
- 6.4 der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles in arglistiger Absicht versucht haben, den Versicherer zu täuschen, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Schaden entstanden ist.

7 Versicherungswert

- 7.1 Als Versicherungswert gilt der Wert der versicherten Güter zum Zeitpunkt des Transportbeginns am Abgangsort. Bei bereits verkauften Gütern gilt der Verkaufspreis als Versicherungswert.
- Für Werkzeuge gilt als Versicherungs- und Ersatzwert der Wert gemäß dem Anschaffungsbeleg der vom Schaden betroffenen Sache. Eine Schadenregulierung hierfür erfolgt nur gegen Vorlage des entsprechenden Original-Anschaffungsbelegs.

- 7.2 Die für das jeweilige Fahrzeug vereinbarte Versicherungssumme bildet die Höchstgrenze der Entschädigung im Versicherungsfall. Diese Regelung gilt unbeschadet der Vereinbarungen zu den Kosten gemäß Ziffer 4.2.

- 7.3 Ist die Versicherungssumme der gesamten Ladung eines Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so ersetzt der Versicherer den Schaden und die Aufwendungen nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert der Ladung des betreffenden Fahrzeuges.

8 Anzeigepflicht

- 8.1 Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle für die Übernahme des Versicherungsschutzes gefahrerheblichen Umstände anzuzeigen und die gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Ein Umstand, nach dem der Versicherer ausdrücklich oder schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als gefahrerheblich.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

- 8.2 Bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt auch dann, wenn die Anzeige deshalb unterblieben ist, weil der Versicherungsnehmer den Umstand infolge von grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- 8.3 Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, darf der Versicherer den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unvollständige oder unrichtige Angabe weder auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistungspflicht Einfluss gehabt hat.
- 8.4 Bei Verletzung der Anzeigepflicht ist der Rücktritt des Versicherers ausgeschlossen; der Versicherer kann innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an, zu dem er Kenntnis von dem nicht oder unrichtig angezeigten Umstand erlangt hat, den Vertrag kündigen und die Leistung verweigern. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit der nicht oder unrichtig angezeigte Umstand nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war.
- 8.5 Verweigert der Versicherer die Leistung, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, zu welchem dem Versicherungsnehmer die Entscheidung des Versicherers, die Leistung zu verweigern, zugeht.
- 8.6 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn er die gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannte. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder von ihm noch von seinem Vertreter schuldhaft gemacht wurden.
- 8.7 Hatte der Versicherungsnehmer die gefahrerheblichen Umstände anhand schriftlicher vom Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, kann sich der Versicherer wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstands, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur dann auf die Leistungsfreiheit berufen, wenn dieser Umstand vom Versicherungsnehmer oder dessen Vertreter arglistig verschwiegen worden ist.
- 8.8 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

9 Gefahränderung

- 9.1 Der Versicherungsnehmer darf die Gefahr ändern, insbesondere erhöhen, und die Änderung durch einen Dritten gestatten.
- 9.2 Ändert der Versicherungsnehmer die Gefahr oder erlangt er von einer Gefahränderung Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 9.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist oder soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war.
- 9.4 Dem Versicherer gebührt für Gefahrerhöhungen eine zu vereinbarenden Zuschlagsprämie, es sei denn, die Gefahrerhöhung war durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst oder durch ein versichertes, die Güter bedrohendes Ereignis geboten.
- 9.5 Ein Kündigungsrecht des Versicherers wegen einer Gefahränderung besteht nicht.

10 Prämie

- 10.1 Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 10.2 Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.
- 10.3 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 10.4 Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
Ist der Versicherungsnehmer im der Zahlung der Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. An Mahngebühren werden 5,- Euro erhoben.
Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer

den Vertrag ferner ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats die angemahnte Prämie, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

- 10.5 Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Dauer steht dem Versicherer dafür nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen einer Anzeigepflichtverletzung oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer wegen Fälligkeit der Prämie zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Kündigt der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles, so hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

11 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat

- 11.1 jeden Versicherungsfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
- 11.2 Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Diebstahl des ganzen Fahrzeugs, Raub oder Transportmittelunfall hat der Versicherungsnehmer außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Beifügung eines Verzeichnisses der zu Schaden gekommenen Sachen zu melden;
- 11.3 Schäden zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu wahren und Weisungen des Versicherers zu beachten;
- 11.4 alles zu tun, was der Aufklärung des Tatbestandes dienen kann und außer einem Bericht des Fahrers über den Schadenhergang dem Versicherer alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen und diesem jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, soweit dem Versicherungsnehmer dies billigerweise zugemutet werden kann.
- 11.5 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

12 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzlich vorgeschriebene oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang der Leistungspflicht. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolgen an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.

13 Zahlung der Entschädigung

- 13.1 Geldleistungen des Versicherers werden zwei Wochen nach der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebung fällig.
- 13.2 Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalls beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebung infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden kann.
- 13.3 In allen Fällen der Entwendung tritt die Fälligkeit der Entschädigungsleistung frühestens zwei Monate ab Eingang der Schadenmeldung beim Versicherer ein.
- 13.4 Wird der Verbleib entwendeter Sachen ermittelt, ist der Versicherungsnehmer nur dann verpflichtet, die Sachen wieder zu übernehmen, wenn zwischen der Schadenmeldung und dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Sachen wieder in seine Verfügung bringen kann, ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Monaten verstrichen ist.
- 13.5 Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, versicherte Sachen im Versicherungsfall gegen Zahlung des Versicherungswertes zu übernehmen.
- 13.6 Wenn im Zusammenhang mit einem Schadenfall eine behördliche beziehungsweise strafrechtliche Untersuchung oder Verfahren gegen den Versicherungsnehmer aus Gründen eingeleitet worden ist, deren Ergebnis auch für den Entschädigungsanspruch erheblich sein kann, ist der Versicherer berechtigt, seine Entscheidung, ob und wie weit er eintrittspflichtig ist, bis zum rechtskräftigen Abschluss der Untersuchung bzw. des Verfahrens zurückzustellen.
- 13.7 Die Rechte aus dieser Versicherung können ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers seitens des Versicherungsnehmers weder übertragen noch verpfändet werden.

14 Beginn und Ende der Versicherung

Die Versicherung besteht für die vereinbarte Dauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so verlängert sie sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn die Versicherung nicht drei Monate vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt wird.

15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist

schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

16 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

17 Gerichtsstand

- 17.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zu Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 17.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
- 17.3 Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 17.4 Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

18 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz.
Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür u. a. Haftpflichtversicherungen ab.